

UNIVERSITÄT SIEGEN

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR STUDIENGANG BWL UND VWL UND BA

SS 2006		Matrikel-Nr.:	
Diplom-Vorprüfung/			
Modulelement			

Klausurarbeit im Prüfungsfach: **Privatrecht**

Prüfer	Name	Prüfer	Name
Erst (1)	Prof. Dr. Torsten Schöne	Zweit (1)	Prof. Dr. Peter Krebs
Erst (2)	Prof. Dr. Peter Krebs	Zweit (2)	Prof. Dr. Torsten Schöne

Erlaubte Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte; Unterstreichungen im Gesetzestext sind zulässig. In den Gesetzestexten dürfen sich **Post-it-Markierungszettel** befinden. **Diese dürfen nicht beschriftet sein.**

Der Aufgabentext besteht aus 2 Seiten und ist mit dem Klausurheft abzugeben! Bitte prüfen Sie den Aufgabentext auf Vollständigkeit!

Fall Nr. 1:

B ist Inhaberin einer Boutique. Ihre Angestellte A hat Vollmacht, Kleidung für die nächste Sommerkollektion bis zu einem Gesamtpreis von 10.000 € einzukaufen. Als V ihr bei seinem Verkaufsbesuch in der Boutique der B die nächste Sommerkollektion vorstellt und die Einzelstücke zu besonders günstigen Preisen anbietet, „greift A zu“: Sie bestellt Ware zu einem Gesamtpreis von 12.000 €. Wie ist die Rechtslage, wenn B das Geschäft missbilligt?

Frage 1:

A wirft in den Getränkeautomaten ein Geldstück ein und zieht eine Getränkeflasche seiner Wahl. Erläutern Sie bitte, wie der Vertrag zwischen A und dem Aufsteller des Getränkeautomaten zustande gekommen ist.

Frage 2:

Was sind AGB und wie werden sie Bestandteil eines Vertrages?

Frage 3:

A will dem B sein Grundstück für 350.000 € verkaufen; B ist damit auch einverstanden. Um Kosten zu sparen, wird von A und B der Kaufpreis für das Grundstück in der notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages (vgl. § 311b I BGB) aber nur mit 150.000 € angegeben. Kann A von B Zahlung von 350.000 € verlangen?

Frage 4:

V verkauft B einen Lieferwagen für 30.000 €. B benötigt den Lieferwagen sofort, kann den Kaufpreis aber nicht sofort vollständig bezahlen, sondern nur in Raten über einen Zeitraum von zwei Jahren. Was ist dem V zu raten, wenn er gleichwohl den Kaufvertrag abschließen will, er aber für den Fall, dass B seine vereinbarten Ratenzahlungen aber nicht mehr leisten kann, den Lieferwagen wieder von B herausverlangen kann?

UNIVERSITÄT SIEGEN
**PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG WIRT-
SCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

Klausurarbeit im Prüfungsfach: **Privatrecht**

SS 2006

Fortsetzung Prüfungsaufgaben

Seite 2

Frage 5:

Bei bestimmten Verträgen steht einer Vertragspartei ein Widerrufsrecht zu. Nennen Sie mindestens zwei dieser Verträge und geben Sie dabei auch an, in welcher Vorschrift das jeweilige Widerrufsrecht normiert ist.

Fall Nr. 2:

Nachdem es bereits mehrfach Streit mit den Nachbarn gab, beschließt K sich einen weniger lautstärk-eintensiven Rasenmäher zuzulegen. Bereits nach wenigen Tagen findet K in der Verkaufsstätte des V ein Modell, welches ihm zusagt. Nach der Produktbeschreibung des V handelt es sich um ein „Flüstermodell“, welches eine „maximale Lautstärke von 60 dB“ aufweist. Da es sich bei dem Rasenmäher überdies um einen Restposten handelt, der nun nur noch 1.200 € kostet, kauft K den Rasenmäher. Zu Hause stellt K fest, dass der neu erworbene Rasenmäher fast genauso viel Lärm macht wie der alte. Der Grenzwert von 60 dB wird dabei bei weitem überschritten. Nach dem zweiten gescheiterten Reparaturversuch durch V verliert K die Geduld. Er erklärt gegenüber V die Minderung und verlangt einen Teil des Kaufpreises zurück. Der Rasenmäher ist im mangelhaften Zustand 1.500 €, in mangelfreiem Zustand 1.800 € wert.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung, und wenn ja, in welcher Höhe?

Frage 6:

Nennen Sie die möglichen Rechtsfolgen, die ein Schuldnerverzug nach § 286 BGB nach sich ziehen kann.

Frage 7:

Nach welcher Norm richtet sich die Inhaltkontrolle von AGB, wenn diese gegenüber einem Unternehmer verwendet werden?

Frage 8:

Erläutern Sie die Bedeutung der Abnahme beim Werkvertrag.

Frage 9:

Erläutern Sie die Unterschiede zwischen der Haftung für Verrichtungsgehilfen und der für Erfüllungsgehilfen.

Frage 10:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929, S. 1, 932 BGB möglich?